



Sangerhausen, 27.12.2022

Informationsvorlage

IV/049/2022

Erarbeiter:	Referat Organisation und Wahlen	Erstellt am:	21.12.2022
Einbringer:	Oberbürgermeister	Status:	öffentlich

Gegenstand:

Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA zur Genehmigung von überplanmäßigen Auszahlungen - Begleichung der allgemeinen Umlage im Bereich Abwasser an den Wasserverband "Südharz"

Gesetzliche Grundlagen:

1. § 65 Abs. 4 KVG LSA i.V.m. § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA
2. § 105 KVG LSA

Verweisungen

Gremium	Beratung am:
Verwaltungsleitungssitzung	11.01.2023
Stadtrat	02.02.2023

Begründung:

Gemäß § 65 (4) KVG LSA entscheidet der Hauptverwaltungsbeamte anstelle der Vertretung in dringenden Angelegenheiten der Vertretung, deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 53 (4) Satz 5 KVG LSA einberufenen Sitzung der Vertretung aufgeschoben werden kann.

Am 16. Dezember 2022 ist der Festsetzungsbescheid über die Erhebung der allgemeinen Umlage entsprechend des erlassenen Nachtragswirtschaftsplanes des Wasserverbandes „Südharz“ für das Wirtschaftsjahr 2022 für den Bereich Abwasser eingegangen.

Im Bescheid wird darauf verwiesen, dass der Beitritt des Ortsteils Rottleberode nicht wie im Nachtragswirtschaftsplan 2022 vorgesehen erfolgte, und sich daher die Aufteilung der Umlage entsprechend der tatsächlichen Einwohnerzahl ändert.

Nach § 13 Abs. 1 GKG-LSA ist die Umlage zur Deckung nachfolgender Aufwendungen erforderlich:

Umlage aus Erfolgsplan:

Betriebskosten Straßenentwässerung 2022 (Altverträge) 687.100,00 €

Umlage aus Vermögensplan:

Unbefristet niedergeschlagene Forderungen 18.832,26 €

Gesamte Umlage: 705.932,26 €

Derartige Aufwendungen können nicht auf die Gebühren umgelegt werden und sind daher von den Mitgliedsgemeinden zu finanzieren.

Ausgehend von der Gesamtbevölkerungszahl von 52.030 Einwohnern im Verbandsgebiet, entfallen auf die Stadt Sangerhausen, bei einer Einwohnerstärke von 25.703 Einwohnern (maßgebende Einwohnerzahl nach § 158 KVG LSA) 348.732,98 €.

Im Haushalt stehen unter dem Produkt 53.81.01.00 - Abwasserbeseitigung - sowie dem Sachkonto 53130000 - Zuweisungen an Zweckverbände - 300.000 € zur Verfügung.

Der nunmehr überplanmäßig benötigte Finanzbedarf beträgt somit 48.732,98 €.

Die Deckung soll aus den Gewerbesteuermehreinnahmen – Produkt 61.11.01.00 Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen sowie dem Sachkonto 40130000 Gewerbesteuer erfolgen.

Laut § 7 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung der Stadt Sangerhausen obliegt die Entscheidung über überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne von § 105 Abs. 1 S. 2 KVG LSA dem Stadtrat.

Da die nächste Stadtratssitzung erst am 02. Februar 2023 stattfindet und die Umlage gemäß Bescheid bis spätestens bis 16. Januar 2023 beglichen werden muss, kann die Entscheidung über die Gewährung der überplanmäßigen Mittel nicht bis zu einer nach § 53 Abs. 4 S. 5 KVG LSA einberufenen Sitzung aufgeschoben werden. Daher oblag dem Oberbürgermeister nachfolgende Eilentscheidung:

Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA

Der Oberbürgermeister traf am 27.12.2022 die Eilentscheidung, überplanmäßige Mittel in Höhe von 48.732,98 € zur Begleichung der allgemeinen Umlage im Bereich Abwasser an den Wasserverband „Südharz“ zu gewähren. Der Stadtrat wird per Informationsvorlage in der nächsten Ratssitzung informiert. Zur Deckung wurde das Produkt - 61.11.01.00 Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen - sowie das Sachkonto 40130000 – Gewerbe-steuer - verwandt.

Finanzbedarf:

Finanzielle Auswirkungen:	ja	
Gesamtkosten:	348.732,98 €	
jährliche Folgekosten		
Produkt:	53.81.01.00	Abwasserbeseitigung
Sachkonto:	53130000	Zuweisungen an Zweckverbände

Finanzierung		
Kredit:	Zuschüsse:	Einnahmen:
Eigenanteil:	Sonstiges:	